Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 6

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kommensverhältnisse der Betagten sollen nur im Rahmen der Taxordnung eines Heimes Berücksichtigung finden. Vermehrt soll den Gemeinden zudem ermöglicht werden, Beiträge an private Organisationen für deren Altersheime auszurichten, indem auch solche Beiträge subventionsberechtigt werden.

Lücke in der Invalidenversicherung

Auf dem Gebiet der Invalidenfürsorge schließt das neue Gesetz ebenfalls eine Lücke, die die Invalidenversicherung offenläßt. Sie gibt wohl namhafte Beiträge an Stätten und Heime, die der Wiedereingliederung dienen, und richtet Renten an nichteingliederungsfähige Invalide aus. Eingeschränkt sind aber die IV-Beiträge für geschützte Werkstätten zur Dauerbeschäftigung von Invaliden, die unter normalen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, und für Wohnheime, die solche Invalide aufnehmen, welche keine Möglichkeit haben, in der Familie zu leben.

Gar keine IV-Beiträge bestehen für Heime, die ausschließlich der Betreuung dienen. In der Regel sind dies gemeinnützige Heime, unter ihnen solche, die sich mit Opfersinn Schwerstbehinderten und in schwerem Grade Hilflosen annehmen. Hier sollen nun durch den Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtliche und private gemeinnützige Organisationen direkt beitragsberechtigt werden, und zwar sowohl für Bau- wie für Betriebsbeiträge.

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Heime und Werkstätten für Invalide, der unterschiedlichen Bedürfnisse sowie der sich aus der Entwicklung ergebenden neuen Erkenntnisse und Hilfseinrichtungen wird vorgesehen, eine beratende Kommission einzusetzen. Diese soll im Auftrag der Fürsorgedirektion Fragen begutachten, die sich im Zusammenhang mit der Subventionierung ergeben.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes können heute erst geschätzt werden. Es wird damit gerechnet, daß sich die bisherigen Staatsbeiträge an Altersheime von jährlich 3 bis 6 Millionen Franken auf 5 bis 8 Millionen Franken erhöhen werden und die Staatsbeiträge an Invalidenheime und -werkstätten auf jährlich 3 bis 5 Millionen Franken beziffern werden.

Fanny Messmer (AZ Nr. 76/1972)

Rechtsentscheide

Haschisch kein Anlaß zur Milde. Zunehmende Indizien für Gefährlichkeit dieser Droge. (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten).

Um die Jahreswende eröffnete Thomas Kessler, der von der Polizei nach einer rasenden Verfolgungsjagd in Zürich in einem Wagen mit zwei Komplizen gestellt worden war, das Feuer und floh mit dem Auto, nachdem die Schießerei auf beiden Seiten Verletzte verursacht hatte, mit einem Lungenschuß Richtung Winterthur, wo er aufgegriffen wurde und nach einigen Tagen starb. Derselbe Kessler war ein Vierteljahr früher zum Anlaß eines Urteils des Kassationshofes des Bundesgerichtes geworden, das nicht zur Veröffentlichung in der amtlichen

Entscheidsammlung vorgesehen ist, aber gleichwohl für die Fachwelt wie den aufmerksamen Staatsbürger von erheblichem Interesse ist.

Das Vorleben eines unbeherrschten Schützen

Kessler war in den letzten Jahren in Winterthur viermal verhaftet worden, weil er Haschisch oder Stoff, den er dafür ansah, erworben, konsumiert oder weitergeleitet hatte. Man hatte ihn mit entsprechenden Verwarnungen jeweils bald wieder in Freiheit gesetzt; doch verurteilte ihn das Bezirksgericht Winterthur am 7. Mai 1969 wegen wiederholter und fortgesetzter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, sowie wegen untauglichen Versuchs dazu, zu fünf Monaten Gefängnis unter Anrechnung von drei Tagen Untersuchungshaft. Das Obergericht des Kantons Zürich verringerte die Strafe in der Folge auf vier Monate. Sowohl die Bundesanwaltschaft wie Kessler erhoben die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde, jene, um namentlich wegen einer bei der Verurteilung bereits vorhandenen Rückfälligkeit eine höhere Strafe zu beantragen, und dieser, um eine weitere Reduktion auf höchstens zwei Monate zu erwirken. Während Kesslers Beschwerde abgewiesen wurde, hieß das Bundesgericht jene der Bundesanwaltschaft teilweise gut und wies das Obergericht an, die Strafe neu zu bemessen. Der Text des Bundesgerichtsurteils wurde wenige Wochen vor Kesslers Tod ausgefertigt.

Wenn jemand vor Ablauf von fünf Jahren, seitdem er eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder teilweise verbüßt hat oder aus einer richterlichen Internierung in einer Verwahrungs- oder Heilanstalt entlassen oder begnadigt worden ist, erneut zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wird, so ist er nach Art. 67, Ziff. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) höher zu bestrafen. Ziff. 2 stellte bis vor kurzem eine Bestrafung im Auslande in der Bedeutung für die Rückfallsfrage einem inländischen Urteile gleich, wenn sie für eine Tat erfolgte, für die nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte. Kessler war am 27. März 1967 in Saloniki (Griechenland) wegen Besitzes und Anbietens von Haschisch zu elf Monaten Gefängnis verurteilt, aber dann vorzeitig entlassen worden. Es handelte sich um ein Auslieferungsdelikt, das übrigens auch nach dem von der Schweiz ratifizierten Betäubungsmittelabkommen vom 26. Juni 1936 als rückfallsbegründendes Element heranzuziehen wäre.

Seitenhieb auf die griechische «Justiz»

Die zürcherische Rechtspflege hatte jedoch mit Recht gleichwohl eine Berücksichtigung des griechischen Urteils zwecks Annahme eines Rückfalls verweigert. Kessler war in Saloniki ohne nähere Abklärung in einem Schnellverfahren auf Grund nicht überzeugender Zeugenaussagen verurteilt worden. Er hatte keine Verbindung zu einem amtlichen Verteidiger und keinen Deutsch sprechenden Dolmetscher erhalten. Daß Kessler etwas Englisch verstand und ein Übersetzer englischer Sprache zwar anwesend, aber allem Anscheine nach nur zur Verfügung Mitangeklagter englischer Zunge da war, ändert nichts daran, daß in Saloniki Kesslers rechtsstaatliche Parteirechte so grob verletzt wurden, daß jenes Urteil als im Widerspruch zu unserer öffentlichen Ordnung stehend außer Betracht fällt. Daß seit der am 1. Juli 1971 in Kraft gesetzten Neufassung von Art. 67 Ziff. 2 StGB für den Rückfall nicht mehr auf die Eigenschaft eines Auslieferungsdelikts, sondern auf die Vereinbarkeit des ausländischen Urteils

mit den Grundsätzen des schweizerischen Rechts abzustellen ist, spielte hier keine Rolle. War auch auf Kesslers Verfehlungen noch altes Recht anwendbar, so war doch schon unter dessen Herrschaft die Berücksichtigung der Anforderungen unserer öffentlichen Ordnung möglich. Insofern wurde die Beschwerde der Bundesanwaltschaft abgewiesen.

Die gesetzliche Bewertung von Haschisch

Das Obergericht hatte die Strafe knapper bemessen, weil es die Cannabis-Produkte Haschisch und Marihuana als verhältnismäßig wenig gefährliche Rauschgifte erachtete. Sie begründeten keine körperliche Abhängigkeit, keine Neigung zur Steigerung der Dosis und der Verträglichkeit, sowie keine Unannehmlichkeiten im Falle der Entziehung — dies im Gegensatz etwa zu Opium, Heroin und Morphium. Dem vermochte das Bundesgericht nicht beizupflichten. Das Betäubungsmittelgesetz macht keinen derartigen Unterschied und reiht den Haschisch unter die suchterzeugenden Stoffe ein. Auch im internationalen Abkommen vom 30. März 1961 ist das Hanfkraut der gleichen Überwachung wie Opium, Morphin, Heroin und Kokain unterstellt, und Cannabis wie Cannabisharz wird bei den besonders gefährlichen Stoffen aufgeführt.

Neue Forschungsergebnisse

Das Bundesgericht bezeichnete zudem auf Grund neuester wissenschaftlicher Unterlagen die von Kessler unter Hinweis auf den Bericht der Indischen Hanfkommission von 1894, den amerikanischen La-Guardia-Bericht von 1944 und den britischen Cannabis-Report von 1968 behauptete Ungefährlichkeit mäßigen Haschischgenusses als veraltete und wissenschaftlich ungenügend untermauerte Ansicht. Der amerikanische Bericht bezieht sich zudem auf Marijuana, das zehnmal schwächer ist als Haschisch, aber gleichwohl Gegenstand einer eindringlichen Warnung im Berichte ist. Das Bundesgericht bezeichnete die Behauptung, Haschisch begründe keine körperliche Abhängigkeit, als heute noch verfrüht, wenn nicht leichtfertig. Bei der Beurteilung von Rauschgiften darf danach nicht von einem überholten Begriff der Suchterzeugung ausgegangen werden. Die Weltgesundheitsorganisation verwendet als gemeinsames Merkmal der Drogenabhängigkeit seit Jahren das psychische Abhängigsein von einer bestimmten Wirksubstanz, das sich in einem unbezwingbaren seelischen Verlangen, mit dem Genusse der Droge fortzufahren, äußert. Diese psychische Abhängigkeit wird von der Expertenkommission der Weltgesundheitsorganisation beim Haschisch als mäßig bis deutlich bewertet. Was das bedeutet, zeigen neueste Untersuchungen Jugendlicher durch Professor Kielholz (Basel) und Professor Grassberger (Wien). Jener stellte bei einem Drittel der Untersuchten Übergang zu regelmäßigem Haschischrauchen, und dieser bei 70 % von 122 rauschgiftsüchtigen Minderjährigen ausschließlich oder nebst anderem Drogengebrauch einhergehenden Haschischkonsum fest. Von 165 durch Professor Bschor (Berlin) befragten jungen Männern rauchten fast alle Cannabisprodukte (fast ausschließlich Haschisch), wovon nur 7 sich mit einer Probe begnügten, während 70 Haschisch zweimal wöchentlich, 87 dreimal und mehr pro Woche rauchten.

Eine zwangsläufige Steigerung der Cannabis-Dosen scheint im allgemeinen durch wiederholten oder regelmäßigen Genuß nicht einzutreten. Hingegen

wurde beobachtet, daß bei hohen Dosen oder lang andauerndem Mißbrauch optische Sinnesstörungen, Halluzinationen, akute Angstzustände, depressive Verstimmungen und Delirien auftreten. Bei chronischen Haschischmißbrauchern ergaben sich zudem nachteilige Charakterveränderungen, insbesondere Willensschwäche, Gleichgültigkeit, Verlust des Pflicht- und Taktgefühls und starker Verwahrlosungshang. Bei Unterlassung des Konsums treten gelegentlich unangenehme Entziehungserscheinungen auf. Vor allem ist ein Verlangen nach Intensivierung des Drogenerlebnisses nicht selten. In den genannten neuesten Untersuchungen trat zutage, daß die Hälfte bis zu zwei Drittel der chronischen Haschischraucher nach kurzer Zeit auch andere, stärkere Drogen verwenden und davon abhängig werden. Haschisch erweist sich damit als gefährlicher Wegbereiter weiterer Süchte.

Ergebnis eines Vergleichs mit Alkohol

Das Bundesgericht setzte sich auch noch mit dem Einwand mancher Haschischanhänger auseinander, Haschisch sei nicht gefährlicher oder sogar harmloser als Alkohol. Dabei vertrat das Bundesgericht den Standpunkt, der Alkoholiker werde schon nach wenigen Jahren durch Organschädigungen in ärztliche Behandlung getrieben, was oft den ersten Schritt zur Heilung und Befreiung von der Trunksucht bilde. Rund zwei Drittel der Trinker würden resozialisiert oder übten doch einen ständigen Beruf aus und führten ein sozial ausgerichtetes Leben. Dem Haschisch verfallene Jugendliche bleiben dagegen organisch gesund, erwerben aber eine sozialfeindliche Einstellung mit pathologischer Gleichgültigkeit. Sie verlieren so ihre besten Lehrjahre, bleiben in ihrer Drogenabhängigkeit befangen und sind nachher nur kaum oder schwer in einen geordneten Lebensgang rückführbar. Zu denken gibt auch, daß der Alkohol im Körper rasch abgebaut wird, während genossener Cannabiswirkstoff innert 24 Stunden nur zu 17 bis 40 % und selbst nach einer Woche kaum zur Hälfte ausgeschieden wird.

Da danach das Obergericht mit Bezug auf Haschisch den Begriff des Betäubungsmittels verkannt hatte, konnte das Bundesgericht dessen daraus folgende Strafzumessung nicht billigen. Das Bundesgericht hielt sich dabei primär an die gesetzliche Bewertung des Haschischs, hatte es doch nur Rechtsfragen zu entscheiden. Es trat aber auch mit einer Würdigung neuester, wenn auch noch nicht endgültig gesicherter Ergebnisse der Meinung entgegen, ein anderes Verständnis der geltenden rechtlichen Voraussetzungen dränge sich anhand von Erfahrungstatsachen der Rauschgiftforschung auf. Nicht nur dieses Urteil, sondern ebensosehr die ihm zugrunde liegenden neuen Forschungsberichte umgeben die kriminaltaktischen Hoffnungen, eine Rettung von Anfängern im Drogengenuß mit Hilfe einer teilweisen Entkriminalisierung des Sachverhalts leichter einleiten zu können, in sachlicher Beziehung derzeit mit engeren Grenzen und ungewissen Aussichten. Dr. *R. B.*